

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 34 (1928)

**Artikel:** Die Stadtbeleuchtung in Bern 1760 bis 1843  
**Autor:** Markwalder, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129944>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Stadtbeleuchtung in Bern 1760 bis 1843.

Von Dr. jur. S. Markwalder, Stadtschreiber.

---

1748—1798. Die Anfänge der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Bern reichen in die erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zurück. Die vorbereitenden Maßnahmen und Studien dafür wurden der Polizeikammer übertragen, die über Ruhe und Sicherheit in der Stadt zu wachen und dafür im Einvernehmen mit dem Rat der CC die erforderlichen Anordnungen zu treffen hatte. Am 3. Februar 1748 erteilte die Polizeikammer den Hauptleuten [Niklaus] Gatschet und [Joh. Heinr.] Steiger den Auftrag, „gutfindender Weis in erfahrung zu bringen, wie diese Beleuchtung am besten könnte eingerichtet werden, und dann wie hoch auf eint oder andere Weis die Kósten sich belaufen würden.“ Innerhalb kurzer Zeit sind von diesen beiden Beauftragten der Polizeikammer Vorschläge für die Stadtbeleuchtung eingereicht worden; es wurde ihnen am 12. August 1748 Weisung erteilt, die nötigen Laternen für eine Beleuchtungsprobe auf Kosten der Polizeikasse herstellen zu lassen und „damit eine Nacht die ganze vordere Gaß [Kramgasse] illuminieren zu lassen, damit man sehen könne, ob diesere Illumination anzuraten.“

Nach einer spätern Protokollnotiz ist dieser erste Beleuchtungsversuch sehr gut ausgefallen, doch wurde die Angelegenheit von der Polizeikammer vorläufig nicht weiter verfolgt „wegen anderen vorgefallenen Geschäften“, wobei an die damaligen politischen Ereignisse, die mit dem Bürgerlärm vom Jahre 1749 (Genzische Verschwörung) im Zusammenhange stehen, zu erinnern ist, welche Behörden und Bevölkerung der Stadt und Republik Bern lange in Atem gehalten haben. In der Polizeikammersitzung vom 10. Januar 1750 brachte alt Landvogt [Albrecht] von Müllinen [v. Sumiswald] die Frage der Stadtbeleuchtung von neuem zur Sprache. Es wurde jedoch damals darauf nicht eingetreten, sondern die Behandlung des Beleuchtungsprojektes weiter verschoben. Landvogt von Müllinen ließ aber die Angelegenheit nicht aus den Augen und hat am 14. Februar 1756 in der Polizeikammer den Antrag gestellt, nunmehr an die Ausführung des Projektes zu gehen, „um so da mehr, als dieses eine anständige und nützliche Sache seye, die in allen Städten, da nur eine Spur von Policity anzutreffen, eingeführt ist und deren unsere Vaterstadt insonderheit mehr als viele andere bedörffe.“ Indem die Anregung von Müllinens „einhalten“ Anklang fand, wurde der Kommissionspräsident, Ratsherr [Albr. Friedr.] von Erlach, beauftragt, Plan und Bericht über die vor kurzem in Genf eingerichtete Stadtbeleuchtung zu beschaffen, die der Kammer am 13. März vorgelegt wurden. Wegen den architektonischen Verschiedenheiten Berns gegenüber Genf konnten die dortigen Anordnungen nicht ohne weiteres übernommen werden; man kam

vielmehr überein, ein Laternenmuster von Genf kommen zu lassen und Umgeldner Steiger wurde ersucht, sich zu informieren, in welcher Weise Gestelle konstruiert werden könnten zum Aufhängen der Laternen über dem Stadtbach.

Von alt Landvogt [J. Rud.] Sinner von Saanen wurde in der Folge in Verbindung mit dem Umgeldner [J. Heintz.] Steiger an Hand des Genfermodells eine neue Laterne konstruiert und am 26. Mai 1756 die Bornahme einer neuen Beleuchtungsprobe während einiger Nächte beschlossen, wobei die Laternen „bald auf Pfähl beim Bach, bald aber in den Lauben unter den Bögen, oder sonst an den kommllichsten Orten gesetzt und beobachtet werden sollte, wo sie am anständigsten und zum Zweck dienlichsten sehen.“ Da diese Illuminationsprobe, welche anfangs Juli stattfand, infolge zum Teil ungeeigneter Laternen ungünstig ausfiel, gelangte die Polizeikammer in einer Eingabe vom 5. Juli 1756 mit dem Ansuchen an den Rat, die Erlaubnis zur Anschaffung von weitem sechs Laternen „auf Unkosten des Standes“ zu erteilen. Die fernern Beleuchtungsproben mit zweckdienlichen Laternen hatten vollen Erfolg: die Polizeikammer beschloß am 2. November 1756, gestützt hierauf mit der Gassenbeleuchtung auf Grund von Subskriptionsbeiträgen und freiwilligen Beisteuern zu beginnen, nachdem bereits am Tage vorher in der obern und untern Junkerngasse zur Freude der Bevölkerung Laternen aufgestellt worden waren. Vom Rat wurde auch schon auf Grund des Polizeikammer-Reglements vom Jahre 1748 die Kompetenz nachgesucht,

„die Fräflere der Laternen“ bestrafen zu dürfen. — Die weitere Ausdehnung der Stadtbeleuchtung war quartierweise gedacht, d. h. es sollte die Zahl der Laternen, deren Ankaufspreis sich auf 4 Kronen\*) stellte, nicht auf Grund einzelner Subventionen von Fall zu Fall vermehrt, sondern erst die Kostensumme für ein ganzes Quartier zusammengebracht und hernach die Beleuchtung eingerichtet werden. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1756 wurde die Polizeikammer vom Rat der CC eingeladen, über die Durchführung und Finanzierung der Stadtbeleuchtung eingehenden Bericht zu erstatten, was denn auch in einer umfassenden Eingabe vom 10. Februar 1757 geschehen ist.

Die Polizeikammer entwickelt in diesem Memorial die Absicht, die Stadt „von dem Wächthaus bey dem unteren Stalden bis zu dem innern Goliath und Golattenmattgassen=Thor, sowohl für die Hauptgaß, alle Nebengassen, mit Ausschluß der Matten, Insulgaß, hinter den Spychern und Werkhof“ [heut beim Bundesrathaus] mit 200 Laternen zu beleuchten, und zwar sollte die eine Hälfte in den Hauptgassen, die andere in den Nebengassen aufgestellt werden. Als Beleuchtungsperiode wird die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai vorgeschlagen bei einer Brenndauer von 7—8 Stunden.

Für die Besorgung der Laternen wird die Anstellung eines „Entrepreneurs mit genugsamen Bedienten“ in Aussicht genommen, dem für den Unterhalt und die Wartung pro Laterne 1 Bagen per

---

\*) 1 Kr. = 25 alte Bz. = 100 Xr. (Kreuzer) =  $3,62\frac{1}{3}$  neue Franken.

Nacht vergütet werden soll, so daß nach Abzug der Vollmondnächte die Kosten einer Laterne für die sieben Monate auf 6 Kronen 10 Bagen veranschlagt wurden. 60 Laternen in den Hauptgassen sollten das ganze Jahr hindurch angezündet werden, und zwar während 6 Monaten, im Frühling und Herbst 10 Stunden, während 3 Monaten im Sommer 6 Stunden und in den 3 Wintermonaten 14 Stunden per Nacht. Für die Finanzierung lagen verschiedene Projekte vor; nach dem Muster anderer Städte sollten die Hauptplätze und Gäßchen mit 60 Laternen auf Kosten der Stadt beleuchtet werden und den Zünften mit Einschluß der Schützengesellschaft wollte man den Unterhalt von weiteren 40 Laternen überbinden, und zwar dem Distelzwang und den 5 Wennergeseellschaften je 4, den übrigen Zünften je 2 Laternen.

Daneben sollte es den Bürgern unbenommen bleiben, auf ihre Kosten noch weitere Laternen zu installieren. Ein fernerer Vorschlag beschäftigt sich mit der Durchführung einer „Lotterey von einem Fonds von 40,000 Franken, von welcher alle drei Monat der vierte Teil, nämlich 10,000 Franken gezogen und die daraus als jährlicher Gewinn resultierenden 4000 Franken zur Bezahlung der Beleuchtungskosten verwendet werden sollten.“ Eine letzte Anregung sah die Verteilung der „Illuminationskosten“ auf die Obrigkeit und die Wohnbevölkerung in der Weise vor, „daß jedermann der Billigkeit nach das Seinige ertrage.“ Auf alle Fälle sollte die alleinige Belastung der Staatskasse mit den Beleuchtungskosten vermieden werden, „weilen nach und

nach die Methode einschleichen könnte, sich mit des Standes Seckel, unter einichem praetext Boni publici, Particular Commoditäten anzuschaffen.“

Ihren Berechnungen legt die Polizeikammer vorläufig nur 160 Laternen zugrunde, von denen 50 dem „Stand“, 40 den Gesellschaften, 1 der Schützen-gesellschaft, 6 dem Spital, 4 der Insel, 6 dem äußern Stand, 4 dem Zeughaus, 1 dem Zwingelhof [Bogen-schützen] und 12 einzelnen höhern Beamten zuge-dacht werden. Die restierenden 36 Lampen sollten von der Burgerschaft bei Gewährung eines Zu-schusses von Seiten der Regierung durch Subskrip-tionsbeiträge unterhalten werden.

Die Gesamtkosten für diese Stadt-Illumination zu Lasten der Staatskasse werden auf 3600 Kronen Anlagekapital und 390 Kronen für den jährlichen Unterhalt berechnet.

Der Verteilungsplan für die 124 Laternen zeigt folgendes Bild:

	Laternen
Zwischen den Thoren . . . . .	2
Spitalgasse . . . . .	5
Schauplatzgaß . . . . .	3
Neuengäß . . . . .	4
Golattenmattgaß . . . . .	5
Schweinmarkt (ob. Waisenhausplatz) . . . . .	3
Ballenhausplatz (südl. Bärenplatz) . . . . .	3
Insulgaß . . . . .	4
Judengäß . . . . .	3
Neuenstadt (Marktgaße) . . . . .	13
Zeughausgaß . . . . .	5
Großer Platz (Kornhausplatz) . . . . .	7
Kramgaß . . . . .	10
Mekgergaß . . . . .	9
Brunngaß . . . . .	4
Reßlergaß . . . . .	5
Herrengaß . . . . .	4

	Laternen
Kirchplatz . . . . .	3
Kirchgaß . . . . .	1
Rathausplatz . . . . .	4
Kreuzgaß . . . . .	3
Vom Richterstuhl (an der Kreuzgasse) hinunter	10
Funkerngaß . . . . .	2
Hermannsgaß (Postgasse) . . . . .	5
Stalden . . . . .	7

Die Inbetriebsetzung der Stadtbeleuchtung war für Laetare, den 20. März 1757, in Aussicht genommen.

Der Rat der CC ist auf die Vorlage der Polizeikammer erst am 16. Dezember 1757 eingetreten, worüber das Ratsprotokoll folgendes berichtet:

„Es haben MeGHrn. und Oberen Rätth und Burger angehört MrHwHrn. der Policem=Cammer Gedanken und Entwurf, so in Folge Hochoberkeitlichen Befehls de 29. Dec. verndrigen, die sub 10. Febr. diß Jahrs abgefasset, betreffend die Erleuchtung hiesiger Stadt mit Lanternen und da dann nach gehaltenen Umfrag die Question ob= und mit=hin zum voraus ins Mehr gekommen, ob MnGHrn. wolle anzurathen seyn in mehr oder minderem dißorts einzutreten, und sind für die affirmativ die majora mit 74 Stimmen ausgefallen, wider 52, welche lediglich zu abstrahieren vermeint; Es hat aber dabey die ausdrückliche Meinung und den Verstand, daß dieser Illumination geschehen und vorgenommen werden solle, ohne Entgeld noch Beschwehrd des Standes Aerary, als wofür die weit mehrere, zumahl 103 Stimmen gezehlt worden.“

Die Schlußnahme des Rats der CC machte einen neuen Finanzierungsplan für die Stadtbeleuchtung

notwendig, für den der Rats Herr [Friedr.] von Müllinen in der Ratsitzung vom 16. Dezember 1757 die Anregung machte, es seien die Kosten der Stadtbeleuchtung auf die „Beneficia und Stellen“ des Standes zu verteilen. Die Polizeikammer hat auch diesen Vorschlag einer eingehenden Prüfung unterworfen und ihren Bericht darüber an den Rat der CC am 29. Dezember 1761 erstattet.

Inzwischen war die Stadtbeleuchtung auf freiwilliger Basis eingeführt worden und es brannten in der Stadt bereits 100 Laternen. Am 20. Januar 1762 wurde im Großen Rat (CC) beschlossen, es vorläufig bei den 100 „aufgehängten“ Laternen bewenden zu lassen, die von Martini an bis nach dem Ostermarkt angezündet wurden und bis nachts 2 Uhr brannten.

Die Idee des Rats Herrn von Müllinen, die Illuminationskosten auf die Aemter und Stellen der Stadt und Republik zu verteilen, fand sowohl bei der Polizeikammer wie auch im Großen Rat (CC) Anklang und es wurde ebenfalls am 20. Januar 1762 folgende Beitragsordnung aufgestellt:

„Verzeichnuß :

Der alljährlichen Beschlüssen zu der Illumination hiesiger Hauptstadt, wie selbiger von MnGShrn. und Oberen Rätb und Bürgeren regliert worden, den 20. January 1762.

	Gr.	Bz.
Beide SGhh. Schultheißen, Jeder . . . . .	6	10
„ „ Seckelmeister Teutsch und Welt- scher Landen, Jeder . . . . .	6	10
Vier Regierende Shr. Wenner, Jeder . . . . .	4	—
Ein Sh. Bauherr vom Rath . . . . .	5	—
Ein Sh. Salz Director vom Rath . . . . .	4	—
Die übrigen 17 Rath's Stellen, Jede . . . . .	3	—



Der Laternenbenz

Aemter.	Str.	Bz.
Die Zwölfe der ersten Claß, Jedes (Burgdorf, Arwangen, Lenzburg, Königsfel- den, Stift Bern, Bipp, Wangen, Schenten- berg, Thorberg, Lausanne, Romainmotier, Roche).	5	—
Die Zwölfe in der zweyten Claß, Jedes (Thun, Interlaken, Frienisberg, Sumiswald, Arburg, Fraubrunnen, König, Fferten, Pet- terlingen, Milden, Neüws (Nyon), Bon- mont).	4	—
Drey und zwanzig der dritten Claß, Jedes (Büren, Landshut, Nydau, Laupen, Saanen, Zofingen, Gottstadt, Buchsee, Engl. Com- missar (in London), Wimmis, Trachselwald, Arberg, Erlach, Brandis, Signau, St. Jo- hannsen, Kastelen, Aehlen, Morsee, Dron, Wiblisburg, Aubonne, Bivis).	3	—
Die Zwölfe in der vierten Claß, Jedes (Underseen, Zwensimmen, Biberstein, Bau- herr von Burgeren, Salz Director, Kornherr, Frutigen, Oberhofen, Murten, Tscherlik, Mushafen). Teutsch Secelsschreiber.	2	—
Zwey Mediat-Aemter, alternative, Jedes (Grandson und Schwarzenburg, Murten und Tscherlik).	3	—
Stadtschreibern	6	10
Hh. Rathschreiber		
„ Weltlich Secelsschreiber		
„ Grokweibel		
„ Gerichtsschreiber		
„ Umgeldner in der Stadt		
„ Ober (Lehens) Commissarius, Jeder	2	—
„ Stadt Major und Rathhaus Ammann, Jeder	2	—
Das Postamt nach eigenem Anerbieten sechs Neue Louis d'or	38	10
Zwey Hh. Obristen in Holland so Burger sind, Jeder zwey Neue Louis d'or oder	12	20
Die Hh. Obriste in Frankreich und Piedmond, Jeder	6	10

	Fr.	Bz.
Alle Hh. Hauptleuth in den beiden Regimenten, und beide Hh. Hauptleuth in den Gardes in Holland, so Burger sind, als denen MeGhr. Iekthin Recrües ertheilet, Jeder .	6	10
Alle Frankösische und Piedmontesische Sr. Hauptleuth, so Burger sind, Jeder . . . . .	4	—
Die Ehrenden Gesellschaften, Jede . . . . .	6	10
Die Schaffneren in hiesiger Hauptstadt :		
Beide Weinschenken		
Siechenhaus . . . . .	à 2	—
Oberkeitliche Druckeren		
Spitthal Schaffner zu Neuenstadt (Wille- neuve)		
Grand (Zoll) Commis zu Morsee		
Spitthal Verwalter		
Insul Verwalter		
Zeügwart		
Beide Kaufhaus Verwesere		
Pulver Herr		
Bauherren Schreiber		
Chor (gericht) Schreiber		
Geheimder Englisch Rath Schreiber		
(für die		
Verwaltung der äußeren Gelder)		
Umgeld Schreiber		
Recrües Schreiber		
Spitthal Schreiber		
Salk Cassa Verwalter . . . . .	Jeder à 2	—
Landschreiberen, insofern solche von Bur- geren besetzt sind, als Trachselwald, Wangen, Interlaken, Schenkenberg, Lenzburg, Königs- felden, Signau, Thun, Arburg . . . . .	Jede	à 4 —

Die an denen Haupt Märkten von dem Zeüghaus jährlich anrechnende Drenzig Kronen.

Denne wird ein Jedes Glied des Hohen Standes, jährlich entrichten, ein Thaler oder Vier Pfund.

Und ein Neu eintretender Hh. Neu Burger (Großrat) für das erste mahl, bey seiner Erwehlung Eine Neue Duplonen, oder R. 6.10.“

Es entspricht altbernischer Verwaltungsmaxime, daß der Große Rat (CC) vor weiterer Ausdehnung der Stadtbeleuchtung den Erfolg seiner Beitragordnung abwarten wollte. Die Polizeikammer erhielt den Auftrag, die Stadt-Illumination auf vorerwähnter Finanzgrundlage unter genauer Rechnungsführung während eines Jahres zu erproben und hernach dem Großen Rat (CC) die Abrechnung vorzulegen, der sich die Verfügung über einen eventuellen Einnahmenüberschuß vorbehielt. Als Bezugstermin für die Illuminationsbeiträge wurde der 20. Januar bestimmt und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch in Zukunft der Illuminationsfundus durch freiwillige Beiträge geäußnet werde, die jedoch nicht erfüllt wurde, indem mit dem Tage der obrigkeitlichen Organisation der Stadtbeleuchtung die freiwilligen Beisteuern versiegten, eine Erscheinung, die auch heute noch in der Stadtverwaltung zu beobachten ist.

Mit dem Bezug der Illuminationsanlage wurden die Landschreibereien und die Deutsch- und Weltisch-Seckelmeister beauftragt, welche die eingehenden Gelder dem Secretarius der Polizei- oder, wie sie in der betreffenden Weisung: „Marechaussée und Polizeikammer“ genannt wird, abzuliefern hatten.

Am 8. Februar 1763 erstattet der Polizeikammer-Sekretär Abraham Gruber an die Gnädigen Herren Bericht und Abrechnung über das erste Beleuchtungsjahr, die sehr günstig ausgefallen sind, indem bei 877 Kronen Einnahmen und 349 Kronen Ausgaben ein Einnahmenüberschuß von 528 Kronen resultierte. Sekretär Gruber macht im Hinblick auf

diesen günstigen Rechnungsabluß im Namen der Polizeikammer die Anregung, die Zahl der Laternen um 20, nach anderer Meinung um 50, zu erhöhen, dagegen „diese Beleuchtung nach der ehevorigen Gewohnheit nur bis um Mitternacht dauern zu lassen, maßen diejenigen so deß Nachts ausgehen, in dieser Zeit ihre Anliegenheiten wohl ferggen und wieder nach Haus kehren können, da für die eräugenden Notfälle so bey Particularen, in der eint oder andern Haushaltung nach dieser Zeit entstehen, die so deßhalb ausgesickt werden müßten, ihre Laternen wohl mitnehmen werden.“

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Verzeichnis der beitragspflichtigen Beamtungen „die einträglichen Bosten von einem Herren Salz-Faktoren allhier, einem Herren Salz-Buchhalter, zweyen Herren Salz-Cassieren und Herren Geleitz-Herren bey der neuen Brugg“ vergessen worden seien, die füglich mit jährlich zwei Kronen belegt werden könnten.

Diese erste Abrechnung über den Illuminations-Anlagen-Eingang ist auch vom familiengeschichtlichen Standpunkte aus sehr interessant, indem wir über die Inhaber der obrigkeitlichen Beamtungen und die Besetzung der Offizierstellen in den bernischen Regimentern in fremden Diensten wertvollen Aufschluß erhalten.

Die günstigen Erfahrungen, welche mit der Stadtbeleuchtung bisher gemacht worden waren, veranlaßten den Großen Rat (CC), dem Vorschlag der Polizeikammer zur Vermehrung der Laternen auf die Zahl 150 Folge zu geben, so daß die Polizeikammer

den Herren Stadtmajor [Frz. Eman.] von Bonstetten und Hauptmann [Carl] Albrecht Frisching am 12. Juli 1763 den Auftrag erteilen konnte, „diejere Laternen bis auf obbenanntes Quantum in einem billigen Preis verfertigen zu lassen, anbey einen Plan zu projektieren, wo die augmentierten am besten und nötigsten zu placieren sehen, damit die Herren Burger so zu dieser Verköstigung das Ihrige beyschießen, dieser Beleuchtung so viel möglich theilhaft werden.“

Im Jahre 1764 wurde die Organisation der Stadtbeleuchtung weiter ausgebaut und dem bisherigen „Entrepreneur“ Peter Tschanz von Sigriswil, das Beleuchtungsdirektorium, bestehend aus den Herren Stadtmajor von Bonstetten und Oberstlt. [J. Rud.] Verber, vorgezekt und diesen Herren aufgetragen, mit dem Unternehmer einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

Da die Abrechnung über die Stadtbeleuchtung 1763/64 mit einem Defizit von rund 20 Kronen abschloß, wurden die beiden Beleuchtungsdirektoren eingeladen, der Polizeikammer Vorschläge zu unterbreiten, wie die Stadtbeleuchtung „in minderen Kosten eingerichtet werden könnte“. Die Untersuchungen dieser beiden Herren richteten sich hauptsächlich auf den Betrieb der Stadtbeleuchtung, wofür von einem bisherigen Handlanger des Entrepreneurs Tschanz, Wendicht Stettler von Bolligen (Laternenbenz), ein günstiges Angebot vorlag, indem Stettler für sich und vier Handlanger wöchentlich nur 110 Bagen verlangte und die Kerzen zum Anzünden der Laternen und das notwendige Papier zum Reinigen der

Laternen auf eigene Kosten liefern wollte, während dem Tschanz bisher wöchentlich 175 Bazen bezahlt und ihm überdies auch noch Kerzen und Papier mit 25 Kronen vergütet werden mußten. Da Tschanz die Besorgung der Illumination nicht zu den von Stettler vorgeschlagenen Bedingungen weiterführen wollte, wurde mit Stettler am 18. September 1764 folgender Vertrag abgeschlossen:

„Accord.

Die Besorgung der Stadt Beleuchtung betreffend, auf Bendeicht Stettler von Bolligen lauthend, wie selbiger von MnGhr. der Marechaussée und Policcy-Cammer selbstent errichtet worden.

1. Soll dieser Accord nur ein Jahr lang namlichen vom 1. Oktober 1764 bis Ends des Ostermarktes 1765. Das ist so lang die Beleuchtung dauern wird, subsistieren und soll selbiger alle Jahr nach MrGhr. belieben, abgeändert oder corroboriert werden, da sich dieser unternehmer in Fleiß und Treu, so aufzuführen haben wird, daß MeGhr. nicht bemücket seyen ihne in der Zwischen Zeit abzusehen.
2. Wird ihme überlassen, wann er selbst Hand anlegen will noch Vier, sonst Fünf Handlanger, und zwar Leuth von guten Reümbden zu Besorgung dieser Lanternen zu zu zeüchen und zu gebrauchen. Man wird sich aber an Ihme allein halten, Er hiemit für alles verantwortlich seyn; Indemne alle Lanternen unter seiner Aufsicht stehen, soll also auch acht haben daß die Handlanger mit diesen Lanternen säuberlich umgehen, damit der Glaser Compte nicht so hoch anzuersteigen komme.
3. Ist Ihme Stettler für sein und seiner Handlanger wochentliche besoldung 110 Bazen oder 11 Franken bestimmt, wovon Er denen Zwen ersteren, so mit ausbuz- und Zurüstung der Lanternen zu thun haben, Jedem per Wochen ein Thaler, und denen übrigen Dreien, so selbige anzünden, Jedem für ein Wochen Zehen Bazen zukommen lassen soll; darbey Ihme ohnbenommen, sich selbstent als ein Handlanger dar zu stellen und diesen Sold zu verdienen. Das übrige

von dieser Salarierung, soll Ihme zur Anschaffung der benöthigten Kerzen und Pappier wie auch für seine Aufsicht dienen und MeHr. mit eingebung einicher Compte verschont werden.

4. Soll Ihme alles Dehl, Schäli und Dähen (Dochte)ourniert werden, um welches alles Er getreue Rechnung tragen soll, insonderheit für den allfähligen gebrauch zu einer Jeden Lanternen nicht mehr als das behörige Dehl gebrauchen und anrechnen.
5. Anstatt der schwarzen Kittlen, die man vorhin dem Entrepreneur und seinen Handlangernourniert, wird man ihnen diejenigen, so noch vorhanden zustellen, und annoch fünf Kronen darzu entrichten, wobei es dieser Kösten halb sein Verbleiben haben und MeHr. diesorts weiteres nicht angerechnet werden soll, auch nicht wegen denen Stäglenen, die man Ihme in gutem Zustand zustellen wird, da Ihme obliegen soll selbige darinn zu unterhalten.
6. Wird Ihme Stettler zu alltäglicher Unterhaltung eines Lichts, während der Zeit da man die Lanternen anzündet, eine Once Dehl passiert werden.
7. Zu Brunst-Zeiten wird er verschaffen daß die Lanternen, falls sie erlöschen, so bald gespiesen und wieder angezündet werden.

Endtlichen wird er Stettler wie seine Handlanger ein Handg'lübd erstatten, Ihren Dienst in Treuen zu verrichten, und weder vom Dehl, Dochen noch andres zu distrahieren, vor sich selbst zu gebrauchen und zu entäußeren, da die Widerhandelnden mit einer angemessenen Straff angesehen werden sollen.

Actum den 18. September 1764.

Franz Emanuel von Bonstetten

Abraham Gruber

Stadt Major

Marechaussée und Policcy-

Joh. Rud. Verber.

Cammer Secretarius.

Bendicht Stettler.“

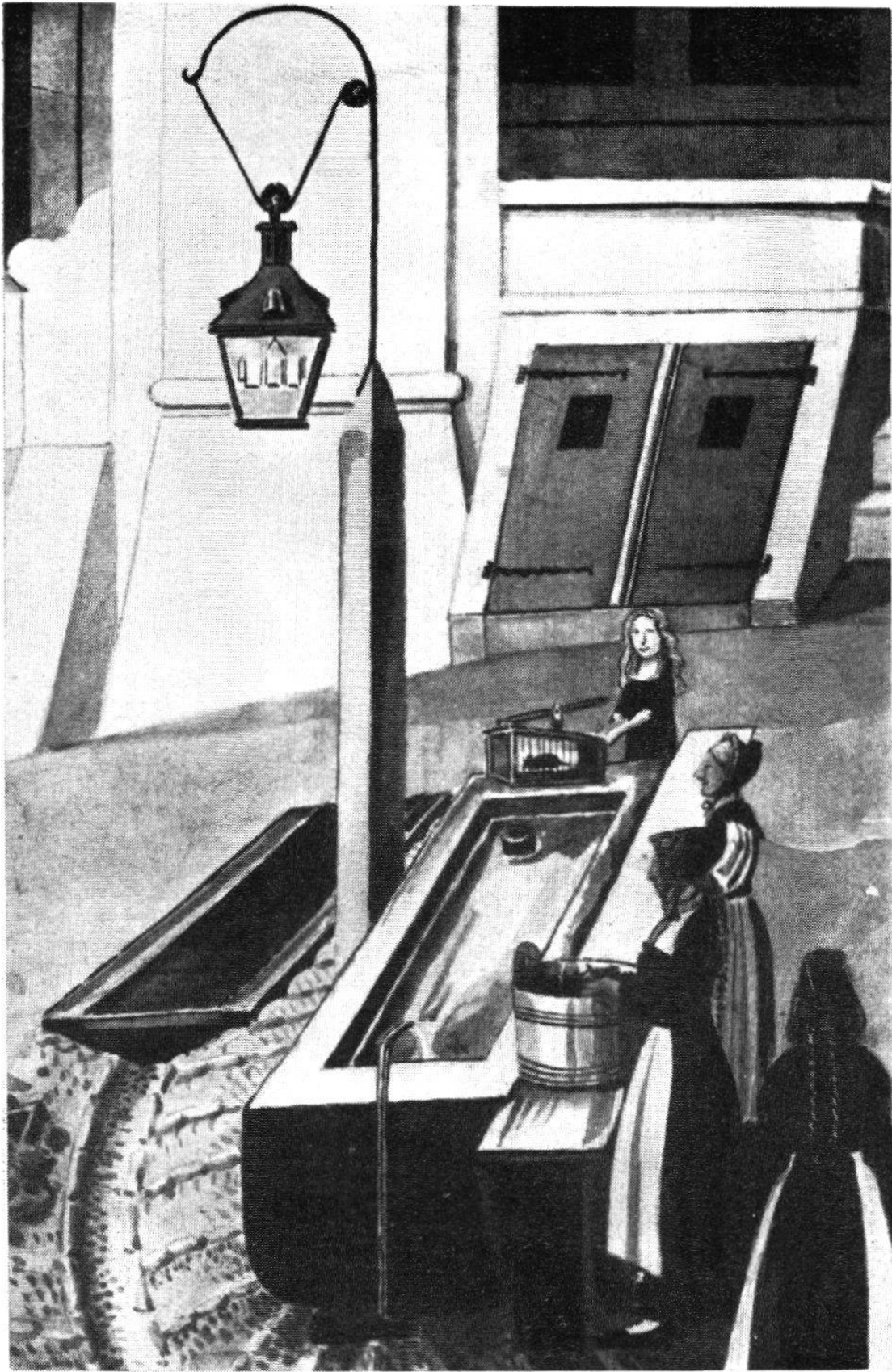
Wie bereits angedeutet, hatte die Stadtillumination auch bald gegen mutwillige Beschädigung der Laternen anzukämpfen, wovon die folgende Publikation vom 19. November 1765 ein sprechendes Beispiel liefert:

„Publication.

Da in Zeit von acht Tagen die an der Brunn-  
gaß vor der Frau Bauherrin [Joh. Rud.] von Bon-  
stetten Haus hangende Lanterne zu drehen mahlen,  
vermuthlich muthwilliger Weise, verbrochen worden,  
Meßhr. der Policcy=Cammer dann die Gethäter zu  
wissen verlangen, als thun selbige hierdurch jeder  
männiglich benachrichtigen, daß demjenigen so die  
Gethäter dieses Muthwillens entdecken wurde, eine  
Recompenz von einer neuen Duplonen werde ent-  
richtet werden, falls nun etlicher Gethäter, und  
Einer derselben der Entdecker selbst wäre, so soll dem-  
selben die Recompenz nebst Geheimhaltung seines  
Nahmens anheimdienen.“

Auf Antrag der Polizeikammer wurde am 27. Juni  
1768 vom Großen Rat abermals eine Erweiterung  
der Stadtbeleuchtung beschloffen, und zwar sollte  
die Zahl von 159 Laternen auf 200 erhöht werden,  
„in dem Verstand, daß solche nicht auf einmahl  
angeschaffet werden, sondern daß solche nach und  
nach aus denen wirklich an Zins gelegten Geldern  
eingehenden Zinsen effectuirt werden soll“. Für den  
Winter 1768/69 wurde die Zahl der Laternen auf  
176 bestimmt mit Brenndauer vom Einnachten bis  
um Mitternacht, und zwar für die Zeit von Mitte  
September bis nach dem Ostermarkt.

Die finanzielle Lage der Stadtbeleuchtung hatte  
sich von Jahr zu Jahr gebessert, so daß der Kassa-  
bestand laut Abrechnung für das Jahr 1767/68 einen  
Aktivüberschuß von 1925 Kronen 15 Bazen aufwies,  
wobon auf Anordnung der Polizeikammer 1600 Kro-  
nen in königlich österreichischen Fonds zu 4 % zins=



Brunnenlaterne am Sudeltrog des sog. vierröhrigen Brunnens  
zu unterst an der Gerechtigkeitsgasse

tragend angelegt wurden. Für die Rechnungsablage wurde für alle Zukunft als Endtermin der 14. Tag nach Beendigung der Beleuchtung festgesetzt.

Die Polizeikammer hielt es mit dem Anwachsen des Illuminationsfonds auch für angezeigt, für eine sichere Verwahrung der Rechnungen und Kapitalien zu sorgen und erteilte am 18. April 1769 den Stadtbeleuchtungsdirektoren Weisung, „daß zu sicherer Verwahrung der Illuminations-Rechnungen, und der bereits creierten- und noch zu creierenden Zins Schriften und Obligationen, wie auch der Restanzlichen Illuminations-Geldern eine währschafte Kisten mit 2 Schließeren ververtiget — und jeweilen die Schlüssel darzu hinter Euch MeßHr. gelegt werden sollten, um bey Ablag der Rechnung, oder aber bey anwendung eingegangener Geldern, oder auch bey Beziehung der Zinsen, das gutfindende vorkehren zu können, dann auch Ein Cassa Buch darein zu legen, in welchem künftig aller Ein- und Ausgang an Geld und Schriften richtig verzeichnet werden solle.“

Dem Sekretär der Polizeikammer, Franz Ludwig Steiger, der seit vier Jahren die Illuminationsgelder eingezogen und darüber Rechnung geführt hatte, wurde am 13. Juni 1769 eine Gratifikation von 50 Talern ausgerichtet.

Der Bezug der Illuminationsanlagen stieß vor allem bei den in ausländischen Diensten stehenden Berner-Offizieren infolge ihrer oft langen Abwesenheit von Bern auf Schwierigkeiten, denen die Polizeikammer dadurch zu begegnen suchte, daß sie die betreffenden Regimentsinhaber mit Schreiben vom 25. August 1769 ersuchte, für den rechtzeitigen Ein-

gang der von ihren Hauptleuten geschuldeten Illuminationsbeiträge besorgt zu sein. Eine ähnliche Weisung erging gleichzeitig an die Deutsch- und Welsch-Seckelschreiber mit Bezug auf die Amtsleute deutschen und welschen Landes und den Sekretär der Englischen Gelder, „weilen er die Raths-Pensionen entrichtet“.

Die Stadtbeleuchtung nahm in der Folge eine sehr erfreuliche Entwicklung; ihre Kapitalien wuchsen an, so daß am 6. Dezember 1776 der Große Rat die Zahl der Laternen auf 200 Stück erhöhte und zur Festigung des Unternehmens der Illuminationskasse zu den bereits geäußneten Fonds aus dem „Standes Merario“ eine Summe von 25,000 Franken zuwies. Gleichzeitig wurde als Obergewaltbehörde für die Stadtillumination die Polizeikammer mit Einfluß des Deutsch-Seckelmeisters und der vier Wenner bestätigt. 1783 wurde die Beleuchtungsperiode vom 15. August bis 1. Mai neu festgesetzt und 1792 die Polizeikammer wohl mit Rücksicht auf die unruhigen Zeitläufte ermächtigt, die Stadtbeleuchtung nach Gutfinden anzuordnen.

Den Endpunkt dieser erfolgreichen Periode der Stadtbeleuchtung bildet der 23. März 1798 mit folgendem

R e c h n u n g s a b s c h l u ß.

Zusammenzug der Einnahmen :	Rr.	Sz.	Xr.
1. Von MeGSchr. des Täglichen Raths und unbeamteten Standesgliedern	323	15	—
2. Von den deutschen Aemtern . . .	142	—	—
3. „ „ welschen u. Mediatämtern	50	—	—
4. „ „ obrigkeitl. Stationen (Be- amtungen) . . . . .	82	10	—
Uebertrag	597	25	—

	Ar.	Bz.	Xr.
Uebertrag	597	25	—
5. Von den Landschreibereyen, Postamt, Zeughaus u. denen div. Gesellschaften	194	—	—
6. Von den advouirten Compagnien .	55	—	—
Summa der Anlagsgelder so auf 20. Jenner 1797 verfallen waren, einige Erstanzen mitinbegriffen . . . .	847	5	—
7. An Restanz (der Grundlagsrechnung)	44	12	3
8. An Vorschüssen (Von Deutsch=Secfel= meister Stettler als Bonification der ausstehenden Vponerzinse) .	1600	—	—
9. An bezogenen Capitalzinjen . . .	414	3	—
Totale Einnehmens	2905	20	3
Ausgaben, total	2708	14	1
Activ=Restanz der Kasse	197	6	2

Finalrechnung bis auf den 23. Merz 1798.

Einnahmen.	Ar.	Bz.	Xr.
Restanz der Kasse	197	6	2
Anlagsgelder, vom Marechaussée Caporal Walther eingehändiget . . . . .	64	—	—
Summa Einnehmens	261	6	2
Summa Ausgebens	73	11	3
Kassa=Saldo	187	19	3

welcher nebst den „zugehörigen Papyr“ der Munizipalität übergeben worden ist, wofür unterm 27. März 1798 quittiert: „Wild, Policien Director und Secfelmeister der Illuminationssassa.“

Etat des Illuminations=Cassa=Fonds auf Ende des Jahres 1797.

1. An zinsbaren Capitalien :

Binsrodell Seite	Ar.	Bz.	Xr.
7/17 Die Wiener Stadt Banque soll laut Obligation No. 20 086 an Capital	700	—	—
Uebertrag	700	—	—

	Str.	Bj.	Xr.
Uebertrag	700	—	—
11 Die Stadt Lyon soll laut Cessions- Contract No. 27, 28, 29, 30, zu- sammen L. 21,000 = Kr. 8400, steht aus an Zins p. 6¼ Jahr oder de 1. April 1791 bis 1. Jan. 1798, thut Kr. 2268, so zwar ad notam genommen, allein wegen ungewissen Empfangs nicht in die Colonne gebracht wird.			
13 Von den drey dänischen Obligationen No. 795 und 796, jede von L. 1000, zusammen	1200	—	—
18 Hrn. Hauptmann, iez Hrn. alt Land- vogts Fischer von Ferten sel. Erbchaft laut Obligation von Capital	600	—	—
22 Tit. Herren Postbestehere Fischer laut Obligation von Capital	700	—	—
24/25 Hrn. Passavant, de Condolle, Ber- trand & Comp. in Genf laut Re- connaissance statt der ehemaligen nun zurückgegebenen Delegation	388	—	—
26 Die Stadt Nürnberg soll laut Obli- gation an Capital	600	—	—
28 Von 2 Schuldverschreibungen auf seine Majestät Leopold den 2.ten als No. 8991 und 8992, zusammen Capital	1396	9	—
30 Von 3 Schuldverschreibungen auf seine Majestät Franz den 2.ten als No. 123, 124 und 125 von 1792 jede zu L. 1600, zus. L. 4800 oder	1920	—	—
Capitalien	<u>7504</u>	<u>9</u>	<u>—</u>
2. An restanzlicher Barschaft	197	6	2
Total	<u>7701</u>	<u>15</u>	<u>2</u>

1798—1803. Die französische Revolution mit ihren weittragenden Wirkungen machte sich in finanzieller Beziehung auch bald in Bern geltend, indem

die Zinse von in Frankreich angelegten Geldern nicht mehr eingingen. Wie bereits ausgeführt, waren vom Illuminationsfundus auch 8400 Kronen, d. h. mehr als die Hälfte seines Bestandes, in Schuldscheinen der Stadt Lyon investiert, von denen aber seit dem 1. April 1791 kein Zins mehr erhältlich war.

Mit dem am 5. März 1798 erfolgten Einmarsch der Franzosen in Bern wurde die alte Regierung aufgelöst und an ihre Stellen traten vorerst die provisorische Regierung, bestehend aus den vom Rat der CC am 26. Januar 1798 zur Vornahme einer Verfassungsrevision gewählten 52 Ausgesprochenen von Stadt und Land und den von diesen durch Selbstergänzung zugezogenen 53 Volksvertretern und später die Municipalität und die übrigen helvetischen Behörden.

Die Staatsumwälzung, welche die bisherige Staatsorganisation zertrümmerte, entzog auch der Stadtbeleuchtung ihre finanzielle Grundlage, indem die beitragspflichtigen Staatsstellen und Aemter untergingen und die Illuminationskasse nur noch auf die rückständigen und freiwilligen Beiträge, sowie auf die Zinserträge der nicht entwerteten Obligationen angewiesen war. Selbstverständlich fielen auch die Zuschüsse der bernischen Offiziere von Berner-Regimentern in fremden Diensten dahin, nachdem schon in der Illuminationsrechnung vom Jahre 1792/93 die Illuminations-Abgaben des in französischen Diensten stehenden Regiments von Ernst (1 Oberst und 11 Bürgeren zugehörnde Kompagnien) und der Bernerkompagnie der französischen Garde ausgefallen waren. So hatte die Stadtbeleuchtung, an die

infolge der starken Belegung Berns mit fränkischen Truppen außerordentliche Anforderungen gestellt wurden, seit der Staatsumwälzung mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zudem wurden die Beleuchtungseinrichtungen von der fränkischen Soldateska mutwillig beschädigt; die Scheiben der Laternen wurden eingeschlagen, die Aufzugsseile zerschnitten und die Laternen vielfach abgehängt und gestohlen, so daß der Stadt aus dem Unterhalt der Stadtbeleuchtung große Kosten erwuchsen. Am 6. April 1798 erteilte die Munizipalität dem Bürger Weibel [S. G.] Kis den Auftrag, die verfallenen und noch ausstehenden Abgaben zuhanden der Stadt-Illuminationskasse einzuziehen; von Obrist [Abr. Sigm.] Erlach wurde die Rechnungsrestanz 1797/98 eingefordert und endlich wurden auch noch die Kapitalzinse soweit wie möglich flüssig gemacht. Als sich die Munizipalität zu weiteren Leistungen an die Illuminationskasse außer Stande sah, wandte sie sich um einen Zuschuß an die Botskommission, deren Mitglied Bürger L. Beerleder [Banquier] sich beim französischen Regierungskommissär Kapinat um ein „Bon für diese Unkosten“ bemühte mit dem Erfolg, daß Polizeidirektor Wild am 5. November 1798 den Auftrag erhielt, beim Bürger Kantonskommissär Haller eine Summe von 1000 Kronen „auf Rechnung der auf die Kontribution angewiesenen Bots zu erheben“.

Die Munizipalität hatte sich auch schon mit den französischen Militärbehörden bezüglich der Stadtbeleuchtung in Verbindung gesetzt und am 14. September 1798 an den französischen Brigade-Komman-

danten Gorge, „Commandant l'aile droite de l'armée française en Helvétie“ folgendes Schreiben gerichtet:

« La première Lettre que le Commandant de la Place nous adressait, au Sujet de l'Illumination de la Ville, nous parvint au même instant, que celle que Vous nous faites l'Honneur de nous écrire le 27. fructid. Nous y voyons avec peine, un ton de reproche, que nous croyons ne point mériter, si non, qu'on veuille nous rendre responsables, pour des événemens, sur lesquels personne ne pouvoit avoir moins d'influence que nous.

Le fond destiné à l'Illumination de la ville, consistoit en des Capitaux placés à Lyon et une Taxe que payoient les membres de l'ancien gouvernement, et d'autres fonctionnaires publics suppléaient au reste de l'entretien. L'anéantissement total de ces deux ressources et le dégât que les fallots avoient souffert depuis le mois de mars partout plein d'accidens, nous mettent dans un grand embarras. Sentant l'importance de cette branche de police, nous avons fait tous nos efforts, pour la soutenir de notre mieux, et malgré l'insuffisance de nos moyens, par egard pour le militaire français, l'Illumination de la ville, qui autre fois était interrompue, depuis le Commencement de May jusqu'à la fin d'Aout n'a pas cessé d'avoir lieu cet été.

Pour pouvoir la continuer, il faudra avoir recours à une nouvelle Taxe, qui rencontrera bien des difficultés. Nous en occupons dans ce moment. »

Eine ähnliche Zuschrift wurde am selben Tage an den Platzkommandanten Desèbre gerichtet, worin er überdies darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es unter der frühern Regierung den Soldaten verboten war, mit aufgepflanztem Bajonett durch die Lauben zu gehen, indem dadurch jeweilen zahlreiche Laternen beschädigt worden seien.

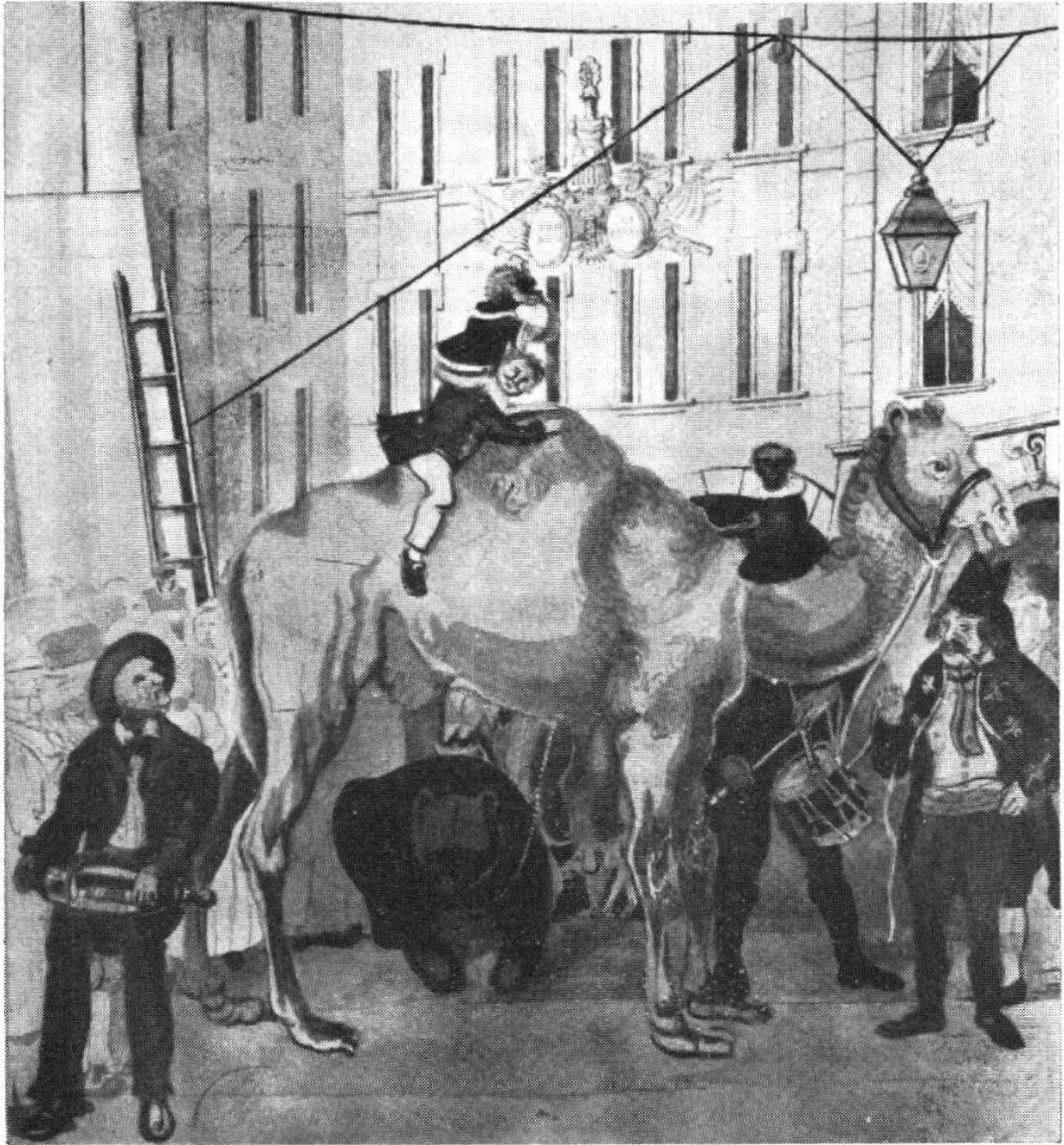
Nach Auflösung der Polizeikammer war die Stadtbeleuchtung dem städtischen Polizeidirektor unterstellt worden, welches Amt seit dem 10. April

1798 der ehemalige Major der Stadtwache, Wild\*) inne hatte.

Die frühere Betriebsorganisation mit einem Entrepreneur oder nunmehr treffender Laternenanzünder genannten Funktionär und einigen Gehilfen wurde beibehalten und die Stadtbeleuchtung mit Rücksicht auf die schwere Einquartierung und die häufigen nächtlichen Truppendurchzüge das ganze Jahr, ohne die früher übliche Unterbrechung, aufrechterhalten. Trotz der großen Aufmerksamkeit, welche Munizipalität und Polizeidirektor der Stadtbeleuchtung schenkten, wurde von den Militärbehörden immer wieder über die mangelhafte Erleuchtung der Gassen geklagt, wie z. B. vom Kommandanten der ersten helvetischen Legion, General Keller, mit Eingabe vom 8. Januar 1799, was die Munizipalität veranlaßte, vom Polizeidirektor einen Bericht über die Stadtbeleuchtung einzufordern.

\*) Anmerkung: Polizeidirektor Alexander Wild, gewesener „Lieutenant, Trüllmeister und Aidemajor in der Stadtwache“, macht über seine frühere Betätigung und Ausbildung in einer undatierten „Supplication“ betreffend seine Anstellung als „Plakmajor“ an die Munizipalität folgende Angaben:

„Nachdem er 17 Jahre unter der glorreichen Regierung Friedrich des einzigen in preukischen Diensten gestanden, wurde er Anno 1784 von einichen Mitgliedern des damaligen Kriegsraih und der Regierung aufgefordert, die damals ledige Stadtlieutenant- und Aidemajorenstelle anzunehmen, mit dem Versprechen, ihm auch die Trüllmajorenstelle zu verschaffen um ihm zum Theil die Officiersstelle, so er verließ, auch auf die baldige Hoffnung, eine Compagnie dort zu erhalten, zu entschädnen. Er mußte also bald darauf die neue Organisation des hiesigen Militaris bewerkstelligen, und auch das neue Exercier-Reglement im deutschen Canton einführen usw.“



Reverbère zu oberst an der Gerechtigkeitsgasse

Diese von Bürger Wild am 9. Januar 1799 erstattete Vernehmlassung gewährt folgenden interessanten Einblick in den damaligen Betrieb der Stadtbeleuchtung:

„Vorerst habe ich die Ehre, wohldieselben zu versichern, daß ich deswegen, aufs wenigste alle 14 Tage, mit dem Lampenanzünder, Bürger Liebi, recht ernstliche Unterredungen habe. Doch muß ich Ihnen auch die von ihm angeführten Gründe zu beherzigen geben; es wiederfährt nehmlich zuweilen, daß das Del von ungleicher Güte ist, besonders wenn das Faß bald leer, weil alsdann der darin befindliche Saß die Fortdauer der Beleuchtung hemmt. Ferners sind auch die Dochten von ungleicher Güte. Diese beyden Gründe habe ich richtig befunden, indem ich vor etwas Zeit dem Liebi unwissend, unterschiedliche Lampen von denen Laternen, Nachts gegen 8 Uhr, durch die Marechausses habe wegnehmen und in meine Wohnung tragen lassen, um selbige genau zu untersuchen; da ich dann diese Lampen soviel als erlöschen fand.

Noch ist die gegenwärtige anhaltende Kälte in Betrachtung zu ziehen, welche macht, daß das Del mehr oder weniger gefriert, ob gleichwohl, zu mehrer Fürsorge, die Lampen von den Reverbères (Spiegellampen) bey Tag in die nächstgelegenen Wachtstuben gebracht werden, wo es dann freylich möglich ist, daß die Soldaten mit selbigen einige Gefährde treiben.

Ferners ist zu bemerken, daß da eine jede Laterne ihr bestimmtes Quantum an Del hat, damit sie nehmlich bis um 11 Uhr leuchte, so geschieht es, daß ungefehr um 8 Uhr die Hälfte verbrannt ist, welches die Hitze des Brands merklich vermindert. Nimmt man noch hinzu, daß das Licht der Dochten, wegen vierte halbstündigem Brand ganz schwach wird, so muß natürlich das Del sich nach und nach verdicken. Folglich ist es unmöglich, daß der Docht nach und nach sich herausziehen kann; und so stirbt das Licht aus.

Die Reverbères anlangend, so hat es mit denselben eine andere Beschaffenheit. Man wird nehmlich um 8 Uhr des Abends mehrere antreffen, die zum Theil erlöschen sind oder erlöschen wollen. Da aber der Liebi mit seinen Gehülfen nach 8 Uhr aufs Neue denkehr macht, so zünden sie solche wieder an, doch müssen sie hierbey entweder mit

Kienholz oder mit brennendem Papier die Tiegel aufs frische erwärmen, um das Del wieder fließend zu machen. Dieses kann aber bey den gläsernen Lampen nicht stattfinden; doch thun die Anzünder ihr Möglichstes, um denen notwendigsten Laternen nachzuhelfen, sodaß oft nach 9 Uhr die Illumination heller ist als nach 8 Uhr. Beyläufig muß ich auch, Bürger Municipalen, die Ehre haben, Wohlieselben zu versichern, daß, wann ich, Geschäfte halb, mich wie es öfters zu geschehen pflegt, gegen 12 Uhr noch auf der Straße befunden habe, ich hin und wieder noch brennende Laternen gesehen. Ich kann auch zuverlässig versichern, daß der Liebi die meiste Zeit noch um 10 Uhr abends sich in der Marechaussee-Wachtstube befindet, von wo aus er das Notwendigste zu besorgen sich angelegen sein läßt. Desgleichen haben die Marechaussees von mir den Befehl erhalten, beym Patrouilliren auf die Illumination wohl Achtung zu geben, und mir Rapport zu machen, wenn etwas daran gebricht.

Daß die Illumination in den Nebengassen noch nicht so richtig besorgt wird, wie an den Hauptgassen, glaube ich ganz gern, aus dem natürlichen Grund, weil die Anzünder nicht im Stande wären, alles so genau zu besorgen. Doch sind mir seit geraumer Zeit von den Wachten keine daberigen Klägden eingelaufen; daß es also scheint die Richter dauern nun länger wegen der ihnen zugetheilten mehreren Quantität Del. Zudem, ohne den Liebi eben entschuldigen zu wollen, muß man doch eingestehen, daß es bey der gegenwärtigen rauhen Jahreszeit kaum möglich wäre, die Illumination besser zu unterhalten. Man bedenke übrigens was diejenigen welche selbige bedienen bey der noch immer anhaltenden Kälte ausstehen müssen. Man bedenke ferner, wenn ein Anzünder an die 70 Laternen zu speisen hat, und sich nur einen Augenblick bey einer jeden aufhält, um sie zu reinigen, wie viel Zeit solches erfordert; indessen das Del unflüssig wird und man es aufs frische wärmen muß. Hieraus folgert sich ganz natürlich, daß die Anzünder bey der jetzigen rauhen Jahreszeit viele Zeit damit zubringen und viele Kälte hierbey ausstehen müssen. Ich werde zwar nicht ermangeln, selbigen aufs neue ganz ernstmeinend die möglichste Pünktlichkeit einzuschärfen“ usw.

Auch noch eine spätere Beschreibung der Anlage und des Unterhalts der Stadtbeleuchtung aus

der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts kann hier angegeschlossen werden, die den Brunnenbüchern des originellen Sigriswiler Pfarrers Karl Howald entnommen ist, deren kulturgeschichtlich äußerst interessante Illustrationen uns auch über die technische Seite der ersten Stadtilumination wertvollen Aufschluß geben.

Pfarrer Howald gibt von der Stadtbeleuchtung, der er volle Anerkennung zollt, folgendes Bild:

„Wie der Ausrufer Rauber war auch der von der Polizei wegen angestellte Laternenbenz (identisch mit dem schon von Polizeidirektor Wild erwähnten Liebi) eine alltägliche Erscheinung im Publicum. Zur Zeit als die Straßenlaternen mit Del unterhalten wurden: Sowohl die großen, die an einer hoch und quer über die Gasse gespannten Kette hingen, in der Nähe der Brunnen — als auch die kleinern, die von Distanz zu Distanz in den Lauben hingen. Da die einen wie die andern mit concaven blechernen Reflexspiegeln versehen waren, mußten dieselben jeden Morgen gepunkt und glänzend gemacht und hierauf mit Del versehen werden. Die Gassenlaternen wurden mittelst des Seiles, an dem sie oben zwischen zwei metallenen Rädern einige Fuß unter der Mitte der über die Gasse gespannten Kette befestigt waren, bis einige Fuß über dem Straßenpflaster heruntergelassen, mit Del genährt und sodann wieder in die Höhe gezogen, woraufhin das untere Ende des Seiles an dem betreffenden Pfeiler befestigt wurde. Zum Auspucken und Deltränken der Laubenlanternen stellte der Offiziant seine mit Gegenhaltern versehene tragbare Treppe unter die Lanterne und stieg zu derselben hinauf. — Des Abends kurz vor einbrechender Nacht kam der Benz wieder, eine kleine Lanterne mit Licht tragend und zündete alle an, welche er am Morgen besorgt hatte.

Hierauf wurden sowohl die blechernen Deltannen als auch die kurzen tannenen Leitern auf die Polizei gebracht, wo die Delvorräte sich befanden. Man sieht hieraus, wie das städtische Illuminationsgeschäft auf zweckmäßige Weise geregelt war“ usw.

Die erste von Polizeidirektor Wild abgeschlossene Rechnung über die Stadtbeleuchtung, umfassend die Zeit vom 10. April 1798 bis 14. Januar 1799, erzeigt an Einnahmen Livres 3709, an die auf Abzug an der Kontribution vom Kantonskommissariat L. 2500 beigesteuert sind, L. 959 entsprechen der Rechnungsrestanz 1796/97 und einigen nach dem 5. März 1798 noch eingegangenen privaten Beiträgen und L. 250 oder 100 Kronen sind der Ertrag aus dem Illuminationsfonds. Diesen Einnahmen stehen L. 3662 an Ausgaben gegenüber, so daß immerhin noch ein kleiner Einnahmenüberschuß auf neue Rechnung vorgetragen werden konnte.

Zu Beginn des Jahres 1799 brannten in der Stadt 6 Reverbèren und 156 einlichterige Laubenlaternen. Die Kosten der Stadtbeleuchtung stellten sich pro Jahr und Laterne bei Verwendung von gutem „Baumöl“ (Rußöl) und Lewatöl, abgestellt auf den Durchschnitt der Kosten innerhalb 30 Jahren auf zirka 6 Kronen oder L. 15. Im Jahre 1839 ist der Versuch gemacht worden, statt des teuren Baumöls Walfischtran für die Laternen zu verwenden, der aber nicht befriedigte.

War die finanzielle Lage der Stadtbeleuchtung, wie bereits durch Mitteilung des Rechnungsergebnisses 1798/99 ausgeführt, vorerst infolge des Zuschusses der Botskommission noch eine erträgliche, so wuchs sie sich nun immer mehr zu einer Finanzmisère aus, in der die Municipalität stets von neuem gezwungen war, die Militärbehörden und kantonalen Instanzen um Zuschüsse anzufragen. Eine ganz undankbare Aufgabe hatte Polizeidirektor Wild, dem

trotz aller Nöte die Aufrechterhaltung der Stadtbeleuchtung oblag, was sich bei dem chronischen Geldmangel oft sehr schwierig gestaltete.

Von den zahlreichen Eingaben Wilds an die Municipalität seien hier zur Illustration der Verhältnisse nur zwei wiedergegeben:

„Bürger Municipalen !

Auf das Schreiben von Bürger Platz Commandant unter heutigem dato, hab ich die Ehre Ihnen folgende Bemerkung zu machen, insonderheit wegen dem Gegenstand, daß die Lauben Lanternen biß Morgens um 2 Uhr brennen sollen, seit der Revolution in Frankreich hat die Illuminations-Cassa die Fonds in Lyon und Genf verlohren. Seit unserer Revolution sind die Interesse von der Wiener Banco nebst etwan 3500 franken jährlich von den ehemaligen Standes Gliedern zurück geblieben, das übrige hat der Staat zu geschossen, alles dieses ist vermuthlich auf ewig verlohren, es bleibt der Cassa an Capitalien noch etwan 5000 L., wofür sie gegenwärtig schon 7000 schuldig ist, und noch alle Tag diese Schuld sich häufnet, wer wird müssen zahlen, als etwan die ehemalige Burgerschaft größten Theils. Unsere ausgaben haben sich seit dem einzug der franken in diese Stadt um ein ansehnliches vermehrt, weil durch das frankösische Militär unaufhörlich Lanternen sind ruiniert worden, selbst auf denen Wacht Pösten, und Lauben, haben Sie deß Nachts die Tägels samt dem Dehl weg getragen für ihre Schuh Stiefel oder Leder Zeug zu schmieren, ohn erachtet so vielen Klagen daß ich bey denen Platz Commandanten eingelegt habe, und jetzt verlangt man eine Illumination welche die ganze Nacht bey nahe dauern soll. Bin bereit diesem Verlangen zu entsprechen, nur biete um eine anweisung, wo ich die fonds zu diesen außerordentlichen Ausgaben erheben könne; daß eine anständige Illumination sein muß ist ganz natürlich, unter der vorigen Regierung dauerte die Illumination aussert Feuer- und Lärmens-Zeit nicht länger als etwan deß Nachts nach 11 Uhr, die Wacht-Pösten ausgenommen, weil dazu mahlen die Straßen eben so sicher waren, als man in seinem eigenen Hauß gegenwärtig ist. Die vorige Nacht ist eine Lanterne mit drey Scheiben verschlagen worden bey dem Gerechtigkeits Gäkli. Wer hats gelhan das weiß Niemand,

vermuthlich die Nachtschwärmer, die die vorige Nacht als besoffene Ruhstörer sind in der Stadt herum geschwärmt, wer ist denn sicher vor dergleichen Menschen, wenn zehen mahl Laternen brennen! Habe die Ehre mit Hochschätzung zu verharren.

Bern d. 28. 7. 1799. sig. Wildt Policen Director,  
gewesener Major.“

„Burger Munizipalen,

Bermundern Sie sich nicht, wenn von Morgen an die ganze Nacht hindurch, eine Böllige Finsternuß in der Stadt entstehen wird, und welche wahrscheinlicher Weis allerhand Unfugen und Excesse nach sich ziehen wird, indem ich nicht nur das Rückständige denen Lanterne Anzünder bezahlen kann, folglich auch nicht das gegenwärtige, welche ich bis hieher mit der Süßen Hofnung einer Glücklich vor sich gehenden Tell verdröstet habe, und die anstadt vor sich zu gehen Rückwärts gegangen ist, ia, ich habe nicht einmal so viel daß ich könnte frische Tachen (Dochten) kaufen, für alle daraus entstehenden Folgen sind noch weder Sie Burger Munizipalen noch ich verantwortlich, indem Sie Ihr mögliches gethan haben vor der Urversammlung um Ihnen die Dringlichkeit der schlünigsten Tell vorzustellen, zu mehreren Vorsorg bin ich gesonnen die Lanterne weg nehmen zu lassen damit selbe nicht Gestohlen werden, ich glaubte, es seye meine Pflicht von diesem allem Nachricht zu ertheilen.

Gruß und Hochschätzung  
sig. Wildt Policen.“

Bern den 18. Aprill 1800.

Durch das Gesetz über die Organisation der Munizipalitäten vom 15. Februar 1799 wurden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung geteilt zwischen der Munizipalität und den Gemeindeanteilhavern, entsprechend der spätern Unterscheidung von Einwohner- und Burgergemeinde. Die Munizipalität hatte hauptsächlich polizeiliche Funktionen zu erfüllen, während den Gemeindeanteilhavern mit Gemeindefammer und verschiedenen Kommissionen die Verwaltung der Gemeindegüter oblag.

Aus dieser Organisation erklärt sich der Uebergang des Illuminationsfonds in die Verwaltung der Gemeindefammer, d. h. der burgerlichen Behörden, während die Stadtbeleuchtung nach wie vor Aufgabe der Munizipalität geblieben ist und sie nur berechtigt war, den Ertrag des Illuminationsfonds für die Stadtbeleuchtung in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Ausgaben für die Stadtbeleuchtung fehlen von 1799 bis Ende 1803 die Abrechnungen; es sind für die Jahre 1801—1803 nur noch die von Notar Samuel Meyer, Kassier der burgerlichen Verwaltung, abgefaßten Rechnungen über den Illuminationsfonds vorhanden. Darnach betrug der Vermögensbestand der Stadtbeleuchtung auf Ende 1803: 3902 Kronen und an die Munizipalität wurden 640 Kronen an Zinsen abgeliefert.

---

1803—1837. Der helvetische Einheitsstaat war nicht von langem Bestand. Napoleon Bonaparte, damals erster Konsul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, diktierte am 19. Februar 1803 Helvetien eine neue Verfassung, die Vermittlungsakte, welche die Schweiz wieder zum Bundesstaate zurückführte, bestehend aus 19 Kantonen mit eigenen, ihrer historischen Entwicklung entsprechenden Verfassungen. Die Grundlage für die Neuorganisation des Kantons Bern bildet die Einteilung des Staatsgebietes in die fünf Wahlbezirke: Stadt Bern (der Stadtbezirk), Oberland, Landgericht\*), Em-

\*) Das Landgericht setzte sich zusammen aus dem Gürbetal, Wabern, Köniz, Oberbalm, Guggisberg, Schwarzenburg, Amt Laupen, Münsingen, Wichtrach, Oberdieb-

mental und Seeland, von denen jeder in 13 territorial abgegrenzte Zunftkreise mit einem Hauptort eingeteilt ist. In der Stadt Bern sind die alten Zünfte, die in der Helvetik nur noch mit Bezug auf die Unterstützung ihrer Angehörigen von Bedeutung waren, wieder hergestellt.

An die Stelle der Municipalitäten und Gemeindefammern treten die vor der Revolution üblich gewesenen Stadträte und Gemeindevorgesetzten mit den selben Rechten und Pflichten wie ehemals.

Für die Stadt Bern wird als oberste Behörde ein Stadtrat eingesetzt, bestehend aus 40 Mitgliedern, der aus seiner Mitte den Kleinen Stadtrat (heute Gemeinderat) wählt. Die Stadtverwaltung wird in folgende acht Departemente (Kommissionen) eingeteilt, für die besondere Organisationsreglemente aufgestellt wurden: 1. Die Finanzkommission, 2. die Polizeikommission, 3. die Feld- und Forstkommission, 4. die Kommission für die Einquartierung etc., 5. die Schul- und Armenkommission, 6. die Waisenkommission, 7. die Bau- und Straßenkommission, 8. die Bürgerkommission. Diese Kommissionen hatten lediglich vorberatende Funktionen. Der Kleine Stadtrat (Gemeinderat) bereitet alle Geschäfte zuhanden des Großen Stadtrates vor und ist Exekutivbehörde; der Große Stadtrat beschließt in allen denjenigen Geschäften, welche ihm durch die Verfassung zugewiesen sind, wie über Zellen (Steuern), Käufe, Tausche, Bauten usw.

---

bach, Biglen, Worb, Muri, Höchstetten, Bolligen, Stettlen und Bichigen. Für die Verwaltung wurde der Kanton in 22 Amtsbezirke eingeteilt. Der Amtsbezirk Bern erhielt 11 Kirchgemeinden (wie heute).

Auf Grund dieser neuen Stadtorganisation war die Stadtbeleuchtung Aufgabe des Kleinen Stadtrates, dem für deren Betrieb die Polizeikommission und für die Finanzierung die Finanzkommission, die auch den Illuminationsfundus verwaltete, zur Seite standen.

Die finanzielle Lage der Stadtbeleuchtung war wegen beträchtlicher Fonds-Verluste und infolge Erweiterung der Illumination auf 260 Laternen eine sehr prekäre geworden, so daß eine finanzielle Neuordnung ins Auge gefaßt werden mußte. Am 16. November 1803 beschäftigte sich die Finanzkommission erstmals mit der Sache, wobei sie sich auf den Vorschlag einigte, es seien die Illuminations-Gelder auf die Häuser zu legen und es hätten dazu die Mietsleute in gleichem Verhältnis beizutragen, wie an die „Einquartierungsbeschwerden“, wobei es den Hausbesitzern überlassen wird, sich mit den Mietern zu verständigen. Ferner sollten auch die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Personen zu Beiträgen an die Illuminationskosten verhalten und ebenso auswärtige Handelsleute, die in der Stadt einen Laden oder Stand innehaben, mit einer Illuminationssteuer belegt werden.

Die Kosten der Stadtbeleuchtung werden bei 260 Laternen auf L. 7165.5 veranschlagt und zwar

„für 260 Laternen à Pfd. 22 Dehl oder in Geld zu 2 Kronen angeschlagen	L. 5200
für Anzünderlöhne . . . . .	„ 965.5
für Dochten, Reparationen, Bezug der Illuminationsanlagen und Verwal- tung circa . . . . .	„ 1000
	<hr/>
	L. 7165.5“

Für die Deckung dieser Ausgaben rechnete die Finanzkommission mit folgenden Einnahmen:

1. Illuminationsanlagen auf den Häusern	℔. 5417
2. Von den 13 Zünften jede zu ℔. 16	„ 208
3. Freiwilliger Zuschuß von der Post	„ 96
4. Von den Ständen und vorübergehenden Aufenthaltern	„ 100
5. Zinse des Illuminationsfonds	„ 1400
	<hr/>
Total	℔. 7221

Am 18. Januar 1804 wurde die Vorlage der Finanzkommission mit einem Dekretsentwurf an den Kleinen Stadtrat weitergeleitet, der daran einige unbedeutende Aenderungen vornahm. Am 15. März 1804 ist das Dekret in folgender Fassung vom Großen Stadtrat genehmigt und in Rechtskraft erklärt worden:

- „1. Zu Bestreitung der Stadt-Illuminationskosten sollen alle in der Stadt angeessene, oder nur auf kurz oder längere Zeit darinn wohnende Personen, wie auch diejenigen so darinn Handel und Gewerbe treiben, verhältnismäßig beitragen.
2. Die Anlagen derjenigen Personen, die in der Stadt angeessen sind sollen nach dem Maasstab der Einquartierungs-Taxation, auf die Häuser gelegt und den Haus Eigenthümeren überlassen seyn, solche mit ihren Miethleuten zu theilen.
3. So wie jedes Haus wenigstens 1. Mann zu ertragen hat, so bezahlt auch jedes Haus wenigstens ℔. 3.—, wer für mehr als einen Mann taxiert ist, bezahlt von denen mehreren je ℔. 2.— per Mann mehr, bis auf 5. Mann, und wer für 6. und mehrere Mann taxiert ist, bezahlt davon nur noch ℔. 1 mehr per Mann.
4. Die außerhalb den Häusern befindlichen beschlüssigen Boutiques, Stände oder Kramläden, sind zu einem alljährlichen Lanternengeld von Bz. 60, die unbeschlüs-

figen Krambuden, Stände und Läden aber, sie mögen nun in den Lauben oder auf den Gassen seyn, zu Bz. 40 jährlich, und die Krämerstände zu Bz. 10 für jeden Jahrmarkt angelegt.

5. Diejenigen Personen dann, die nur auf kurz oder längere Zeit, sich allhier mit einer Aufenthaltsbewilligung aufhalten, entrichten ein Lanternengeld von Bz. 5 per Monat wenn sie schon nur auf einige Tage gestellt ist.
6. Die Wirthshäuser, sie mögen gehören wem sie wollen, bezahlen die doppelte Anlage nach Maßgabe ihrer Einquartierungs-Taxation.
7. Die Anlagen sollen vom 1. Jenner 1804 anfangen und alljährlich vor Martini bezogen werden, und zwar ist die Policy-Commission mit diesem Bezug beauftragt, so wie ihr überhaupt die Exekution des gegenwärtigen Beschlusses unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Finanz-Commission übertragen wird.
8. Ueber streitige Fälle spricht die Finanzcommission.
9. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und von Haus zu Haus ausgetheilt werden.“

Mit diesem Dekret ist die Stadt im Grundsatz zu dem heute noch geltenden System der Illuminationsanlagen übergegangen, das später allerdings im Veranlagungsverfahren auf eine neuzeitlichere Grundlage gestellt worden ist.

Die Zahl der von dieser Illuminationsanlage erfaßten Häuser, unter denen die öffentlichen und obrigkeitlichen Gebäude, die Spitäler und Waisenhäuser nicht inbegriffen sind, betrug nach dem Bericht der Finanzkommission 944, von denen 386 mit 1 Mann bezw. 3 L., 236 mit 2 Mann bezw. 5 L., 144 mit 3 Mann bezw. 7 L. usw. taxiert waren. Die Einnahmen aus der Illuminationsanlage betrugen im Jahre 1804

	Kr.	Bz.
1. An Anlagen auf den Häusern . . .	2006	20
2. An Taxen auf Aufenthaltsscheinen	97	15
3. An Anlagen auf Ständen fremder Krämer während der Oster- und Martini-Messe . . . . .	252	22
4. An Anlagen auf Krämerständen während den Wochenmärkten . . .	143	15
5. An Zinsen vom Illuminations- fonds und andern Einkünften . . .	640	—
Total	3140	22
Die Ausgaben beliefen sich auf . . .	2884	11.2
so daß sich ein Einnahmenüberschuß von . . . . .	256	10.2

ergab, der zur teilweisen Deckung einer alten Schuld verwendet wurde.

Eine Aenderung in der Rechnungsführung der Illuminationskasse hatte der Beschluß des Kleinen Stadtrates vom 27. Mai 1806 zur Folge, indem die Verwaltung der Illuminationsfonds mit derjenigen der Illuminationsanlagen vereinigt wurde.

Zielbewußter, sparsamer Verwaltung gelang es, den Illuminationsfundus von Jahr zu Jahr zu öffnen und es wird den Rechnungslegenden von den Passationsinstanzen jeweilen volle Anerkennung für ihre Arbeit ausgesprochen.

1815 betrug das Vermögen der Stadtillumination Kronen 22,267.24, 1820: Kr. 25,663.21, 1825: Kr. 30,631.2 und 1830 war es angewachsen auf Franken 78,365.

Die Restauration, d. h. die Rückkehr zur Staats-

verfassung von 1798, die am 23. Dezember 1813 proklamiert wurde, ließ den frühern Großen Rat (CC) zugleich Großer Stadtrat, bestehend aus dem regierenden Amtschultheißen und 200 Mitgliedern, welche wie ehemals aus der Zahl der regimentfähigen Bürger von Bern gewählt wurden, wieder auflieben und außerdem ist eine „Stadtverwaltung“ organisiert worden, bestehend aus einem Präsidenten und 33 Assessoren, der die Aufgaben des Kleinen Stadtrates der Mediationsverfassung, der von diesem Kollegium erst am 8. Februar 1817 abgelöst wurde, zugewiesen worden sind.

Am 5. Dezember 1822 hat der Große Rat (CC) der Stadtverwaltung eine Reklamation wegen ungenügender Beleuchtung der Stadt zugehen lassen, die insofern von Interesse ist, als sie zu einer Untersuchung der Beleuchtungsverhältnisse Anlaß gab, bei der zum ersten Mal von Doktor [Karl Eman.] Brunner die Möglichkeit der Gasbeleuchtung ins Auge gefaßt wurde. In der Sitzung der „Stadtverwaltung“ vom 3. Neumonat 1823 wird darauf hingewiesen, „daß die in England übliche Gasbeleuchtung, bei der vorzüglichen Qualität der hiesigen Steinkohlen vielleicht mit Vortheil eingeführt werden dürfte“, und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß damit wenigstens ein Versuch gemacht werden möchte. Die Stadtverwaltung hat denn auch wirklich beim „Mechanikus Schenk“ einen Kostenvorschlag für einen derartigen Versuch eingeholt, der aber der hohen Kosten wegen unterblieb. Ueberdies weist die Stadtverwaltung auf die großen Gefahren der Gasbeleuchtung für die öffentliche Sicherheit hin,

die sie nie zu einer allgemeinen Einrichtung werden lasse; es scheine „geratener, den Erfolg solcher Versuche vorerst in andern Städten abzuwarten“.

Ein unbedeutender Rückgang des Illuminationsfundus im Jahre 1827 infolge der Anschaffung von 38 neuen Laternen, deren Gesamtzahl auf 112 ein- bis vierlichterige Keverbèren, 306 einlichterige Lauben- und Wetterlaternen und 1 Wandlaterne in der Mattentreppe neben der Plattform angestiegen war, veranlaßte die Stadtverwaltung im Juli 1828, der Polizeikommission die Weisung zu erteilen, „in Vermehrung der Laternen und Keverbèren nur insofern fortzuschreiten, als die daherigen Kosten mit den vorhandenen Hülfsmitteln ohne Schwächung des Fundus bestritten werden können“. Gleichzeitig wird bemerkt, „wie empfindlich das Auge durch die niedrig hängenden Keverbères in den Lauben geblendet werde“. Die Polizeikommission sorgte für Abhilfe und kam auch dem Wunsche „hoher Behörden“ nach, die Plattform alle Tage zu beleuchten.

Die politisch unruhigen Zeiten der 1830er Jahre, speziell ein Nachtbubenstück, das sich Dienstag, den 23. November 1830 ereignete, veranlaßte den obrigkeitlichen Justiz- und Polizeirat, die Stadtverwaltung zu einer bessern Beleuchtung der Stadt aufzufordern. In der Nacht vom 23./24. November wurden nämlich in der ganzen Stadt herum Schlagschwärmer (Petarden) losgelassen, „wodurch die öffentliche Ruhe gestört und Schrecken unter dem Publikum verbreitet worden ist“. Dieser Unfug wurde von der Stadtverwaltung so ernst genommen, daß sie für die Ent-

deckung der Täter eine Belohnung von L. 400 aussetzte.

Dem obrigkeitlichen Wunsche auf Verbesserung der Stadtbeleuchtung wurde durch Weisung der Stadtverwaltung an die Polizeikommission vom 29. Wintermonat 1830 in der Weise Folge gegeben, daß, statt der bisher nur 13, sämtliche 61 Reverbèren in den Hauptgassen vom obern bis zum untern Thor und vom Narbergertor bis zum Käfigturm und je zwei in jeder Nebengasse die ganze Nacht angezündet blieben und alle Laubenlaternen bis um Mitternacht brannten und davon ein Drittel ebenfalls bis zum Tagesanbruch. Die Reklamation wegen der Stadtbeleuchtung veranlaßte ferner einen neuen eingehenden Bericht des Stadt-Polizeidirektors [Karl Aug. Albr.] Bondeli über den Stand der Illumination, der zum Schlusse kommt, daß sie nicht hinter der Forderung der Zeit zurückgeblieben sei, jedoch „zu viel Rücksicht auf den Mond genommen werde“. Der Bericht weist überdies auf die veränderte Lebensweise der Bevölkerung hin, die viel länger aufbleibe als früher, und erwähnt die gesteigerten Anforderungen an die Stadtbeleuchtung infolge vermehrten Verkehrs von Fuhrwerken, denen nun auch während der Nacht die Tore geöffnet werden. Ueber den Delverbrauch macht Polizeidirektor Bondeli die Angabe, daß 1804 78 Zentner und 1829 142 Zentner erforderlich waren. Auch das Personal der Illuminationsanstalt mußte vermehrt werden, und zwar wurden 1829 5 Anzünder und 5 Zufüller beschäftigt und 1833 wurde ferner ein Illuminationsaufseher ernannt, dem neben der Kon-

trolle der Beleuchtung auch der Bezug der Illuminationsanlagen übertragen war. — Zur Erzielung größerer Einnahmen bei weiterer Verbesserung der Stadtbeleuchtung wird von der Stadtverwaltung am 8. Juni 1831 folgender Beschluß gefaßt:

- „1. Bey MeGHr. darauf anzutragen, daß durch einen Regierungs-Beschluß, die Billigkeit eines fixen jährlichen Betrages von L. 800 für diejenigen bewohnten Staatsgebäude und das Zeüghaus, welche bisher von der Illuminations-Anlage frey waren, anerkennt und derselbe für 1830 und 1831 aus der Staats Casse, an die Casse der Illuminations-Anstalt entrichtet werde.
2. Es sollen diejenigen bewohnten Stadt-Gebäude, welche besondern Stiftungen angehören, als : Der Burger-Spital, der Insel-Spital, und die Wärsenhäuser; wie auch
3. die der Stadt gehörigen Mühlen und das neue Schaalgebäude, der Stadt-Illuminations-Anlage unterworfen werden;
4. desgleichen auch unbewohnte Privatgebäude, deren Besitzer bey der Ausdehnung und Verlängerung der Stadtbeleuchtung offenbar interessiert sind, wie Stallungen, Remisen und dergleichen.“

Die Polizeikommission erhielt auch sofort den Auftrag, den Beschlüssen 2 und 3 Folge zu geben.

Am 29. Juni 1831 erteilt der Kleine Rat der Stadtverwaltung die Weisung, die Höhe des Staatsbeitrages für diejenigen Staatsgebäude, welche der Illuminationsgebühr noch nicht unterworfen waren, „durch Schätzung auszumitteln und vom lauffenden Jahr an zu beziehen“, ferner „in Betreff der mehreren Auslagen wegen der im letzten Winter auf Verlangen der hohen Regierung stattgefundenen außerordentlichen Vermehrung und Verlängerung der Stadtbeleuchtung“ Rechnung zu stellen. Aus der Belegung weiterer Staats- und Stadtgebäude mit



Laterne in der Laube des Hauses Nr. 61 (früher 115) der Gerechtigkeitsgasse

der Illuminationsanlage resultierte pro 1831 eine Mehreinnahme von Fr. 449.— und für die außerordentliche Stadtbeleuchtung vom November 1830 bis April 1831 bezahlte die Staatskasse der Stadtverwaltung Fr. 1384.—.

Im Jahre 1830 setzte mit dem Sieg der Revolution in Frankreich auch in der Schweiz wieder eine freiheitliche Bewegung ein, die in Bern zur Regenerationsverfassung vom 7. Juli 1831 führte.

Für die Stadtverwaltung brachte das Großratsdekret vom 19. Mai 1832 die Neuerung, daß neben die Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde mit einem Gemeinderate trat, dem insbesondere die Handhabung der Ortspolizei übertragen wurde.

Mit Schreiben vom 17. November 1832 hat sodann der Gemeinderat die Polizeikommission ersucht, ihre Funktionen weiter auszuüben, so daß ihr auch fernerhin die Sorge für die Stadtbeleuchtung anheimgestellt blieb.

Die Illumination der Stadt wurde von Jahr zu Jahr ausgedehnter. 1835 waren 313 Laubenlaternen und über 100 Reverbèren im Betrieb, von denen nach dem damaligen Materialverzeichnis 81 an über die Gassen gespannten Ketten aufgehängt waren.

Die Rechnung über die Stadtbeleuchtung im Jahre 1835 gab dem Gemeinderat am 25. Juli 1836 Veranlassung, neuerdings die Frage einer Erhöhung der Illuminationsabgaben in Verbindung mit der neuen Häusererschätzung ins Auge zu fassen.

Gleichzeitig wurde auch ein Kassamanko aus dem Jahre 1830, das nie eine volle Abklärung gefunden hat, mit Fr. 6410.51 aus der laufenden Rechnung

gedeckt. Die Vorarbeiten für ein neues Reglement über den Bezug der Illuminationsanlage wurden auch sofort an die Hand genommen und es wurde das neue Reglement am 7. August 1837 vom Einwohnergemeinderat und am 27. Dezember 1837 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Es hat folgenden Wortlaut:

„Der Einwohner-Gemeinderath der Stadt Bern hat, in Berücksichtigung der Nothwendigkeit einer Revision der Verordnung wegen Erhebung einer Illuminationsanlage vom 15. März 1804 und gegründet auf die zum Behufe gleichmäßiger Vertheilung der Einquartierungslast jüngst- hin vollendeten Häuserschakungen nach dem Antrage seiner Polizeikommission

beschlossen :

1. Zur Bestreitung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung hiesiger Stadt soll fernerhin von sämtlichen Gebäuden der Stadt jährlich eine Illuminationsanlage erhoben werden, welche nach dem Schakungswerthe derselben bestimmt und von den Hauseigenthümern eingefordert wird.
2. Als Maßstab für die Bestimmung dieser Anlage gelten, wie bisher, jeweilen diejenigen Häuserschakungen, welche für die Vertheilung der Einquartierungslast als Grundlage dienen, und die erst kürzlich durch Sachverständige gänzlich revidirt worden sind.
3. Die Illuminationsanlage wird nach folgendem Verhältnisse festgesetzt und bezogen :

Für jedes Gebäude hat der Eigenthümer desselben zu bezahlen :

Von L.	1— 2,000	Schakungswert	L.	2.—	rp.
„	2,000— 4,000	„	„	3.50	„
„	4,000— 8,000	„	„	5.50	„
„	8,000—12,000	„	„	7.50	„
„	12,000—16,000	„	„	9.50	„
„	16,000—20,000	„	„	11.50	„
„	20,000—24,000	„	„	12.50	„
„	24,000—28,000	„	„	13.40	„
„	28,000—32,000	„	„	14.50	„

und so fort von L. 4000 zu L. 4000 je zehn Bazen mehr.

4. Für jedes einzelne Bohnhaus wird die Illuminationsanlage nach obigem Maßstabe besonders berechnet, abgesehen davon, ob mehrere solche dem gleichen Eigenthümer gehören. Als Bohnhaus wird jedes Gebäude angesehen, worin sich Wohnung und Küche befindet, gleichviel, ob dasselbe abgesondert oder als Dependenz eines andern benutzt wird.

Singegen soll der Schätzungswerth von Nebengebäuden, welche keine Wohnung und Küche enthalten, zu dem Werthe des Hauptgebäudes, zu welchem sie gehören, geschlagen und die Illuminationsanlage nach dem Gesamtwerthe bestimmt werden.

Abgesonderte Gebäude, welche nicht als Dependenzen zu den Wohnhäusern gehören, werden nach Verhältnis ihres Schätzungswerthes besonders belegt.

5. Die Illumination wird nach Mitgabe des Bedürfnisses und ohne Rücksichtnahme auf einzelne Gebäude möglichst gleichmäßig vertheilt. Wenn also einzelne Hauseigenthümer eine mehrere oder längere Beleuchtung wünschen, so müssen sie sich deshalb bei der Ortspolizeibehörde melden und mit dieser für die entsprechende erhöhte Gebühr abfinden.
6. Der Bezug der Illuminationsanlage geschieht unter Aufsicht der Polizeikommission durch den Polizeikassier, welcher über die eingehenden Gelder und deren Verwendung jährlich Rechnung zu legen hat.
7. Die Polizeikommission ist mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt. Ueber allfällige Anstände entscheidet der Einwohner-Gemeinderath nach Anhörung des Berichts seiner Polizeikommission.
8. Gegenwärtiges Reglement trittet, nach erfolgter Genehmigung von Seite der kompetenten Behörde am 1. Jenner 1838 in Kraft.“

Auf Grundlage dieses Reglements wurde die Stadtbeleuchtung mit Oellaternen bis zum 1. Mai 1843 weitergeführt, und zwar waren am Schluß dieser Periode im Gebrauch 294 Laubenlaternen (155 mit je einem und 139 mit je zwei Oellichtern) und 101 Kerverbären. Die Rechnung für die Stadt-

Beleuchtung zeigt im letzten Betriebsjahre der Delbeleuchtung folgendes Bild:

I. Einnahmen :

	ℓ.	Kp.
Zinse aus dem Illuminationsfonds von ℓ. 74,375.— . . . . .	2285	20
Illuminationsanlage von den Häusern . . . . .	6906	50
Markt- und Messgelder . . . . .	1000	—
Für besondere Beleuchtungen . . . . .	751	67
Vergütungen und Entschädigungen . . . . .	9	50
	<hr/>	
	10,952	87

Ferner wurde für die Stadtbeleuchtung seit dem 1. Februar 1841 auch noch der Ertrag der Hundetaxe verwendet, der sich im Jahre 1842 auf . . . . . belief.

	1772	—
--	------	---

II. Ausgaben :

Für Del . . . . .	9572	85
Für Dochten . . . . .	88	95
Anschaffung und Reparatur von Laternen . . . . .	146	55
Besoldung des Beleuchtungspersonals . . . . .	1782	10
Verwaltungskosten . . . . .	222	40
	<hr/>	
	11,812	85*

Das Urtheil über die Stadtbeleuchtung mit Delampfen ist im allgemeinen ein anerkennendes. Die Illuminationsanstalt war gut organisiert und arbeitete mit der größten Sparsamkeit, doch unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Stadtbevölkerung. In ihrem Schreiben vom 26. März 1840 an den Gemeinderat hebt die Polizeikommission aus-

\*) Die Rechnungs- und Münzsorten waren : 1 Krone (Kr.) = 25 Baken (Bz.) = 100 Kreuzer (Xr.); 1 Taler = 30 Bz.; 1 Gulden = 15 Bz.; 1 Livre (ℓ.) = 10 Bz.; 1 Pfund = 7½ Bz. = 30 Xr. = 20 Schillinge = 240 Pfennige; 1 Neutaler (seit 1795) = 40 Bz.; 1 Dublone (seit 1793) = 16 Fr. = 1 Louis d'or. 1851 wurde 1 alter Fr. umgerechnet in 1,4493 neue Fr., 1 Kr. in 3,62½ neue Fr.

drücklich hervor, daß Bern im Vergleich zu andern Schweizerstädten, wie Basel und Genf, besser und billiger beleuchtet werde.

### Statistik.

Jahr	Zahl der Lampen u. Reverbères	Einnahmen		Ausgaben		Vermögen	
		Fr.	Bz. Xr.	Fr.	Bz. Xr.	Fr.	Bz. Xr.
1765	158	1909.	17.1	630.	16.2	1279.—.	3
1770	170	1207.	3.2	1411.	24.1½	2300.—.	—
1775	186	1054.—.	—	2007.	9.½	2300.—.	—
1780	205	2530.	19.1	1256.	10.2	13574.	8.3
1785	208	2149.	9.1	2035.	9.—	15562.—.	1
1790	223	1659.	17.—	1515.	16.3	16172.—.	1
1795	230	2231.	12.2	1883.	15.1	7866.	6.1
1800	fehlt						
1805		3532.	8.2	3535.	23.2	7543.	16.1
1810		6368.	18.1½	2509.	7.3	12418.—.	½
1815		4450.	5.—	3300.	16.—	22267.	24.—
1820	332	5373.	13.2	2755.	22.—	25663.	21.2
1825	358	7683.	7.2	2993.	21.2	30631.	2.3½
		Fr. Rp.		Fr. Rp.		Fr. Rp.	
1830	385	28412.	95	9287.	25	78365.	37½
1835	{ 313 L. 97 R. }	38986.	66½	30350.	99	76586.	35
1842	{ 294 L. 101 R. }	18210.	61	17812.	85	79707.	41
1804—1839: Durchschnittspreis für 1 Ztr. Del		Fr.	54.45				
1804—1839: Durchschnittlicher jährlicher Delverbrauch in Zentner			108				
1804—1839: Jährliche Durchschnittskosten der Beleuchtung für Material und Dienst			2450.—				
		oder rund 25% der Gesamtkosten der Beleuchtung.					

Die Bilder sind den Brunnenbüchern von Pfarrer Howald entnommen.